

# Satzung

des Vereins zur Förderung und Dokumentation der Imkerei  
im Bourtanger Moor

## Imme Bourtanger Moor e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Imme Bourtanger Moor“. Er hat seinen Sitz in Haren (Ems). Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden und nach Eintragung den Namen Imme Bourtanger Moor e.V. tragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann sich einem Verband anschließen.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Verbreitung der Bienenhaltung, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Weiter soll die Bedeutung der Imkerei im ehemaligen Bourtanger Moor grenzübergreifend zu den Niederlanden aufgearbeitet und dokumentiert werden.

- die Dokumentation der Imkerei im Bourtanger Moor und Pflege imkerlichen Brauchtums,
- die Schaffung eines Dokumentationszentrums mit der Bezeichnung „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Verbreitung der Bienenhaltung,
- die Förderung und Verbesserung der Lebensräume und -bedingungen der Wildbienen,
- die Förderung der Bienenzucht,
- die Förderung der Mitglieder durch Lehrgänge und Schulungen, Nachwuchsförderung,
- die Vertretung der Belange der Imkerei gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die Schaffung eines Dokumentationszentrums im Bereich des ehemaligen Bourtanger Moores,
- die Sammlung und Ausstellung von Gerätschaften für eine artgerechte Bienenhaltung,
- die Darstellung der Wertigkeit der Biene für eine artenreiche Fauna und Flora,
- Öffentlichkeitsarbeit und Führungen im Bereich des Dokumentationszentrums,
- die Beschaffung moderner Präsentationstechnologien für Schulungen und Ausstellungen,
- die Führung von Kindergärten, Schulklassen und Touristen im Bereich des Dokumentationszentrums,
- die Anlage und Pflege von bienenkundlichen Einrichtungen,
- die Einrichtung eines offenen Klassenzimmers.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person zu, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken will.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und verbunden mit der Erklärung, dass die Satzung in der zurzeit des Aufnahmedatums gültigen Fassung anerkannt wird.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei deren Erlöschen.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

Der Austritt ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist genügt auch die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post, wobei der Nachweis in diesem Fall durch den Poststempel geführt wird, der das Datum der Aufgabe zur Post ausweist.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein die Vereinsziele in schwerwiegender Weise schädigendes Verhalten, die wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit der Zustellung des Bescheides über den Ausschluss an das auszuschließende Mitglied wirksam.

Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Bescheid ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussgrund vorliegt, ruhen.

## **§ 7**

### **Mindestbeitrag**

Es ist ein Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt für das darauf folgende Geschäftsjahr. Für das erste Geschäftsjahr entscheidet die erste Mitgliederversammlung. Ein Entgelt für den Eintritt in den Verein wird nicht geschuldet und nicht gefordert.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal im Voraus für das Geschäftsjahr erhoben.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, wobei der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in jeweils nur mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten dürfen. Im Innenverhältnis dürfen der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in zudem nur von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu Beratungen zusammen.

Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied verbleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes wird nach Ermessen der Vorstandsmitglieder ein Beirat benannt.

Der Beirat sollte so zusammengesetzt sein, dass alle Interessengruppen und Bereiche des § 2 „Zwecke und Aufgaben“ vertreten sind.

Der Beirat berichtet einmal jährlich dem Vorstand über seine Tätigkeiten und legt seine Arbeitsplanungen vor.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten und wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch seine/n Vertreter/in.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, sind stattdessen per E-Mail und ebenfalls unter Übersendung der Tagesordnung binnen gleicher Frist einzuladen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Es ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende ausgeschieden ist.

Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahlen zum Vorstand des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin werden in einem Jahr für vier Jahre gewählt, mit zwei Jahren Abstand der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in,
- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Beirats,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung,
- die Entlastung von Vorstandsmitgliedern und
- alle übrigen Beschlussfassungen, die nach der Satzung oder dem Recht erforderlich sind.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht bei juristischen Personen kann nur durch eine rechtsgültige Vollmacht ausgeübt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die frühestens einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden soll und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt dann durch eine Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder.

Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haren (Ems), die es gemäß der Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sind Vereinsmitglieder und gehören nicht zum Vorstand.

### **§ 14**

#### **Protokollierung**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist von der/dem Schriftführer/in oder Protokollführer/in ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in oder Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sollte es sich beim Versammlungsleiter/in ausnahmsweise nicht um den/die 1. Vorsitzende/n handeln, ist das Protokoll zusätzlich auch von dieser/m zu unterzeichnen.

Jedem Vereinsmitglied steht auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderung**

Änderung dieser Satzung können nur auf einer ordentlich einberufenen Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Vorbehaltlich anderer ~~zwingenden gesetzlichen Regelungen~~ zwingender gesetzlicher Regelungen.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. August 2013. Eine erste Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2014 beschlossen.

Haren, den 21.01.2014